



**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
Duvenstedter Brook  
Vom 29. Juli 1958**

**Fundstelle:** HmbBL I 791-u, 791-1-64

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 4a neu eingefügt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 152)

Auf Grund der §§ 4, 12, 13 und 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Reichsgesetzblatt I 1935 Seite 821; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1954 Seite 155) und des § 24 Ziffer 1 des Landesjagdgesetzes vom 28. Juni 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das in der Naturschutzkarte für das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook mit roter Farbe eingetragene Gebiet wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Naturschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) und bei dem Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

(3) Schutzzweck ist, die natürliche Funktionsfähigkeit der Torfmoore, Niedermoore, Röhrichte, Feuchtwiesen, Heiden, Fließ- und Stillgewässer sowie der einheimischen Laubwälder, der Bruch- und Auwälder und der in ihnen vorkommenden besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Kranich, Seeadler, Schwarz- und Mittelspecht, Kreuzotter, Kamm-Molch, Laubfrosch, Große Moosjungfer, Schillerfalter und Bauchige Windelschnecke sowie Grüne Waldhyazinthe, Fleischfarbendes Knabenkraut, Mittlerer Sonnentau, Weißes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Kümmelblättrige Silge und Gelbes Windröschen zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von § 15 Absätze 3 und 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Kranichs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten Bruchwäldern, Moorbiotopen, Verlandungszonen und Feuchtwiesen,
2. des Seeadlers als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Nahrungs- oder Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen in Verbindung mit fisch- und wasservogelreichen Gewässern,
3. der Rohrweihe als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus Schilfröhrichten in Verbindung mit größeren Wasserflächen,
4. des Wespenbussards als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Laubwaldbeständen in Verbindung mit einer strukturreichen, halboffenen Landschaft mit reichem Angebot an Hautflüglern,
5. des Wachtelkönigs als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus eng miteinander verzahnten und kleinräumig verteilten Mähwiesen, Seggenriedern, Schilfflächen, Gebüschgruppen und Hochstaudenfluren,
6. des Neuntötters als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus reich strukturierten Hochstaudenfluren, Hecken und Gebüsch,
7. des Eisvogels als europäisch besonders zu schützende Vogelart mit seinen als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus naturnahen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und Uferdynamik mit Abbruchkanten und
8. des Schwarzspechts und des Mittelspechts als europäisch besonders zu schützende Vogelarten mit ihren als Brutgebiet genutzten Lebensstätten aus strukturreichen, durch Alt- und Totholz geprägten Laubwäldern

zu erhalten und zu entwickeln.

**§ 2**

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Moorbiotopen und Feuchtwiesen gewährleistet ist.

**§ 3**

Im Naturschutzgebiet ist verboten:

1. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder dort außerhalb der von der zuständigen Behörde bestimmten Wege zu reiten oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,
- 1a. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese mitzuführen oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
- 1b. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
2. frei lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch sonstige Handlungen (z. B. Photographieren, Anlocken, Necken, Füttern) zu stören oder ihre Bauten und Brutstätten zu beschädigen,
3. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
- 3a. die Jagd in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. April auszuüben oder in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 31. Januar die Jagd auf anderes Wild als Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild auszuüben,

- 3b. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 a die trittempfindlichen Moorlebensräume wie Schwingrasenmoore oder die Brutplätze des Kranichs in einem Schutzradius von jeweils 200 Metern in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juni oder die Brutplätze des Seeadlers in einem Schutzradius von jeweils 500 Metern sowie die Schlafplätze des Seeadlers in einem Schutzradius von jeweils 200 Metern zu betreten,
4. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Schmuckreisig, Blumen, Pilze, Früchte) zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. Tiere oder Pflanzen einzubringen,
6. Hunde mitzuführen oder Katzen im Gebiet laufen zu lassen,
7. an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder im Freien Feuer anzumachen,
8. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf ähnliche Weise zu stören,
9. Bauten zu errichten, bestehende Bauten an den Außenseiten zu verändern, Freileitungen zu errichten oder Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
13. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Dünger oder Gülle auszubringen,
15. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen,
16. die Grasnarbe durch Überweidung zu zerstören,
17. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
18. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.

**§ 4**

Von den Verboten des § 3 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 1 a, 2, 4, 5 und 8 für die landwirtschaftliche Nutzung, sowie die Nummern 1, 1 a, 2, 4, 5 und 8 für die waldbauliche Nutzung in der Form des mehrstufigen, standortgemäßen Wirtschaftswaldes im Plenterbetrieb, soweit hierdurch die Erhaltungsziele nach § 1 nicht erheblich beeinträchtigt werden,
- 1a. die Nummern 1, 1 a, 2, 4, 8 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl verlagert wird, die Nummer 9 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 3 b für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
2. die Nummern 1, 1 a, 2, 3, 4, 5, 8 bis 12, 14 und 18 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 3 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde sowie die Nummer 9 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,
3. die Nummer 6 für das Mitnehmen oder sonstige Mitführen von Blindenführ- oder Diensthunden,
4. die Nummer 9 für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

**§ 4a**

Von den Verboten des § 3 Nummer 14 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.

**§ 5**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 3 können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 29 und 30 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350) verfolgt werden.

**§ 6**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook in der Hansestadt Hamburg vom 10. Januar 1939 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 5),
- b) die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Duvenstedter Brook im Bereich der Hansestadt Hamburg vom 5. Februar 1941 (HmbGVBl. S. 13),

beide in der Fassung der Verordnung vom 14. Januar 1955 (HmbGVBl. S. 20).

(2) Die Pflicht zur Beseitigung von Verunstaltungen, die entgegen den nach Absatz 1 außer Kraft tretenden Bestimmungen herbeigeführt wurden, bleibt unberührt.

(3) Im Naturschutzgebiet finden keine Anwendung:

- a) die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 (HmbGVBl. S. 103),
- b) die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 283).